

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 17.02.2016

Niederschrift

über die Sitzung des Kreisausschusses öffentlicher Teil

am Montag, den 01.02.2016 um 16:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (Rentamt)

Anwesend sind:

Landrat

Wolf, Martin

Stellvertreter des Landrats

Westner, Anton

Weiterer Stellvertreter des Landrats

Finkenzeller, Josef

CSU

Heinrich, Reinhard

Machold, Jens

Russer, Manfred

Vogler, Albert

Wayand, Ludwig

SPD

Käser, Markus

Schmid, Martin

FW

Hechinger, Max

Nerb, Herbert

verlässt die Sitzung um 17:26 Uhr

AUL

Staudter, Christian

GRÜNE

Schnapp, Kerstin

ÖDP

Haiplik, Reinhard

Verwaltung

Daser, Sebastian

Degen, Christian

Emmer, Siegfried

Föttsch, Norman

Gassner, Helga

Hoffmann, Martha

Hofner, Johannes
Huber, Karl
John, Marcel Dr.
Oberhauser, Marina
Reisinger, Walter
Rottler, Doris
Schönauer, Alexandra
Schwaiger, Sabine
Schweitzer, Dr. Sonja

weitere Teilnehmer

Huber, Bernd

Herr Landrat Martin Wolf eröffnet die Sitzung um 16:04 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr Landrat Martin Wolf begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreter der Presse.

Tagesordnung

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (B)
2. Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter (B)
3. Änderung der Vereinbarung über die Aufgaben und die Kostenaufteilung des Frauenhauses Ingolstadt (B)
4. Dienstreisegenehmigungen für eine Auslandsdienstreise (B)
5. Kreiszuschuss für die Instandsetzung des Treppenhauses der Josef-Maria-Lutz-Schule in Pfaffenhofen (B)
6. Bekanntgaben, Anfragen

Top 1 Besetzung des Jugendhilfeausschusses (B)

Sachverhalt/Begründung

Als beratendes Mitglied im Bereich der Polizei im Jugendhilfeausschuss war bisher Herr Robert Brenner bestellt. Herr Brenner ist inzwischen in den Ruhestand getreten. Als Nachfolger wurde Herr Thomas Schmid bestellt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:
Herr Thomas Schmid wird als beratendes Mitglied im Bereich der Polizei im Jugendhilfeausschuss bestellt.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 2 Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter (B)

Sachverhalt/Begründung

Ausbilder in der Feuerwehr, die nicht Mitglieder der Kreisbrandinspektion sind, erhalten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.10 der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter vom 01.05.2015 eine Entschädigung von 8,00 € pro Stunde. Eine Zahlung in dieser Höhe erfolgt seit 2002.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 20.11.2014 wurde einvernehmlich festgelegt, die Entschädigung dieser Ausbilder an die Regelungen in Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz –BayFwG- i. V. mit § 11 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz –AVBayFwG- anzulehnen. Danach erhalten Feuerwehrleute für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen, soweit nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstaussfall zu erstatten ist, eine Entschädigung pro Stunde von 12,20 €. Dieser Betrag erhöht sich nach § 11 Abs. 6 AVBayFwG entsprechend bei einheitlicher Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A und betrug zum 01.01.2014 € 13,70, seit 01.03.2015 € 14,00 € und ab 01.03.2016 € 14,40.

Aufgrund der Festlegung in der Besprechung vom 20.11.2014 sollen die angepassten Beträge rückwirkend zum 01.01.2015 gezahlt werden. Die dadurch entstehenden Mehrausgaben werden nach derzeitiger Einschätzung des Sachgebiets Öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die ebenfalls angepassten Kursgebühren gedeckt.

Die Verwaltung schlägt vor, die aktuelle Entschädigungssatzung entsprechend zu ändern, neu zu beschließen und bekannt zu geben.

Der Inhalt der Satzung ist nachstehender Neufassung der Satzung zu entnehmen:

„Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LKrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 3 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter

§ 1

Monatliche Aufwandsentschädigung

Kreisräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Die Auszahlung erfolgt als Jahresbetrag zum 01. Dezember jeden Jahres.

§ 2

Sitzungsentschädigung

- (1) Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.
- (2) Die Entschädigung beträgt für Kreisräte 70,00 €. Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Kreisräte wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gezahlt.
- (3) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 Ersatz für den durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt.

§ 3

Mitglieder der Wahlausschüsse und ehrenamtlich tätige Kreisbürger

- (1) Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und für die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit im Zusammenhang steht und in nachstehenden Regelungen nicht aufgeführt ist.
- (2) Für Mitglieder des Sozialausschusses gelten die Bestimmungen des § 2 entsprechend.

§ 4

Fraktionen

- (1) Für die Fraktionsarbeit werden jährlich ein Grundbetrag von 310,00 € und ein Betrag in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 2 je Mitglied den Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01. Juli jeden Jahres.
- (2) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Entschädigung von 89,00 € zuzüglich 7,00 € pro Mitglied der Fraktion.
- (3) Eine Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung liegt dann vor, wenn so viele Mitglieder vorhanden sind, dass auf sie ein Sitz im Kreisausschuss entfällt.
- (4) Die Parteien, die keine Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaften bilden, erhalten eine jährliche Entschädigung von 155,00 €.

§ 5 **Entschädigung besonderer Ehrenämter**

(1) Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

- 1.1 den weiteren Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO) 10 % des jeweiligen Landratsgrundgehalts
- 1.2 den Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats 350,00 € mtl. zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 150,00 €
- 1.3 den Kreisarchivpfleger 200,00 € mtl.
- 1.4 den Kreisheimatpfleger 310,00 € mtl.
- 1.5 den Leiter Heimatmuseum 77,00 € mtl.
- 1.6 den Leiter der Kreisbildstelle 350,00 € mtl.
- 1.7 den Jagdberater 130,00 € mtl. sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 30 AVBayJG)
- 1.8 die Jagdbeiratsmitglieder 70,00 € anlässlich der Teilnahme an der Sitzung des Jagdbeirates sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 31 AVBayJG)
- 1.9 die Mitglieder der Kreisbrandinspektion
 - a. Kreisbrandrat 1201,50 € mtl.
 - b. Kreisbrandinspektor 675,90 € mtl.
 - c. Kreisbrandmeister 300,50 € mtl.(die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach der AVBayFwG)
- 1.10 die Ausbilder in der Feuerwehr, die nicht Mitglieder der Kreisbrandinspektion sind, die Höhe des in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Stundensatzes für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen von Feuerwehrleuten (die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach § 11 Abs. 6 AVBayFwG)
- 1.11 die Mitglieder der Naturschutzwacht
 - a. Naturschutzwächter 300,00 € jährlich sowie 50 % der im Rahmen der Ausbildung zum Naturschutzwächter anfallenden notwendigen Fahrtkosten
 - b. im Rahmen des Bibermanagements beauftragte Naturschutzwächter 8,00 € pro Stunde
 - c. Biberberater 200,00 € jährlich für pauschal 25 Stunden, für jede darüber hinaus geleistete Stunde 8,00 €
 - d. Fledermausexperten (nur Reisekosten)Reisekosten für die in Buchst. a. – d. genannten Personen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.
- 1.12 die in den 3 Trichinensammelstellen des Landkreises Beschäftigten halbjährlich insgesamt 300,00 €. Die Verteilung der Entschädigung auf die 3 Beschäftigten erfolgt nach Vorgabe der zuständigen Abteilungsleitung (unter Zugrundelegung der Anzahl der jeweiligen Probenannahmen). Reisekosten werden nicht gewährt.
- 1.13 die vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm beauftragten ehrenamtlichen Dolmetscher/Übersetzer 10,00 € pro Stunde für Dolmetscher-/Übersetzertätigkeit sowie Fahrtzeit.
Reisekosten und sonstige Aufwendungen sind damit abgegolten.

(2) Neben den in Abs. 1 festgelegten Entschädigungen wird diesen Personen, soweit in Abs. 1 nicht anders geregelt, Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt, Tagegeld nur für notwendige Fahrten außerhalb des Landkreises. Für die unter § 5 Abs. 1 Nr. 1.11 und 1.12 genannten Personen wird kein Tagegeld gezahlt.

(3) Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt durchgeführt werden, gelten innerhalb

des Landkreises Pfaffenhofen als genehmigt. Für Fahrten, die über den Landkreis hinausgehen, ist eine Genehmigung durch den Landrat erforderlich. Eine Delegation durch den Landrat ist möglich.-

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.2015 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm,

Martin Wolf
Landrat

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter in der vorliegenden Fassung zu beschließen und die angepasste Entschädigung rückwirkend zum 01.01.2015 zu zahlen.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 3 Änderung der Vereinbarung über die Aufgaben und die Kostenaufteilung des Frauenhauses Ingolstadt (B)

Sachverhalt/Begründung

Seit der Gründung des Frauenhauses Ingolstadt Mitte der Achtziger Jahre besteht eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen, Eichstätt und der Stadt Ingolstadt mit dem Frauenhaus Ingolstadt zur Unterbringung von misshandelten Frauen und Kindern, zuletzt geändert zum 01.01.2009. Betreiber ist seit Beginn an die Caritas Kreisstelle Ingolstadt. Anfang der Achtziger Jahre kam es durchschnittlich zu ca. 100 Belegungstagen mit Bewohnerinnen aus dem Landkreis Pfaffenhofen. Im Jahr 2014 haben sich 907 Belegtage ergeben mit einer Gesamtsumme von rund 37.000,00 Euro für Frauen und Kinder aus dem Landkreis Pfaffenhofen. Die Abrechnung der Kosten für 2015 wird erst im März dieses Jahres vorliegen. Zahlen hierzu können daher heute noch nicht genannt werden. Die Belegungstage für den Landkreis Pfaffenhofen belaufen nach einer ersten Auswertung für das Jahr 2015 für 9 Frauen und 6 Kinder auf 893 Tage.

Die Aufenthaltszeiten der misshandelnden Frauen haben sich in den letzten Jahren immer wieder verlängert, weil die Wohnungssituation im Bereich der Stadt Ingolstadt sehr schwierig und äußerst zugespitzt ist. Die misshandelten Frauen können in der Regel nicht zu ihren bisherigen Wohnorten zurückkehren, weil sich dort das Umfeld des Misshandlers befindet. So wird versucht, in der Großstadt Ingolstadt eine geeignete Wohnung zu finden, was zum Teil trotz Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins und in Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen Woh-

nungsgesellschaften in Ingolstadt sehr schwierig ist. Dies führt zu zunehmend längeren Aufenthaltszeiten und trägt zur Steigerung der jährlichen Kosten bei.

Hinzu kommt, dass das Frauenhaus Ingolstadt zum 01.11.2015 einen Neubau bezog. Dort können zwölf Frauen mit ihren Kindern Schutz finden. Das bisherige Frauenhaus im Eigentum der Kirche hatte zehn Wohnplätze für Frauen mit Kindern geboten und war außerdem mietfrei, die Kommunen Ingolstadt, Eichstätt und Pfaffenhofen mussten nur die Nebenkosten tragen. Das bedeutet, dass bei der nun anfallenden Miete des Neubaus mit monatlich rd. 7.000,00 € (incl. Nebenkosten) sich deutliche Mehrkosten ergeben. Aufgrund der neuen Mietsituation ab dem 01.11.2015 beträgt der Satz 60,00 Euro pro Belegtag bei Vollverpflegung, Beratung und Betreuung.

Auch das Kreisrechnungsprüfungsamt hat sich mit dem Thema Frauenhauskosten in seinem Bericht vom 07.09.2015 beschäftigt und stellt dabei fest, dass in den Jahren 2005 bis 2014 in der Spitze Beträge von 25.000,00, 28.000,00 und erstmals ab 2012 mehr als 35.000,00 Euro jährliche Kosten erreicht wurden. Es gab jedoch auch Ausreißer nach unten, beispielsweise im Jahre 2012 mussten nur 3.000,00 Euro übernommen werden.

Das Überschreiten der Jahressumme von 35.000,00 Euro gibt dem Kreisrechnungsprüfungsamt Anlass, einen entsprechenden Kreisbeschluss des Kreisausschusses einzuholen bzw. nachzuholen. Dabei wird auf § 44 Abs. 2 Nr. 2 und § 31 der Geschäftsordnung des Kreistages verwiesen. Vom Kostenumfang her ist es so, dass im Jahre 1988 beispielsweise der Belegtag mit 13,48 Euro berechnet wurde, im Jahre 2014 wurde ein Betrag von 38,90 Euro erreicht, was im Vergleich zu anderen Frauenhäusern immer noch als äußerst günstig bezeichnet werden konnte.

Ebenso gibt es bei den Belegtagen eine große Spanne. Im Jahre 1988 wurden 114 Belegtage in Rechnung gestellt, im Jahre 2014 wie bereits erwähnt 907 Belegtage. Dabei weist das Kreisrechnungsprüfungsamt darauf hin, dass vereinzelt Frauen bis 275 Tage in der Einrichtung bleiben müssen, dieses ist jedoch auf die bereits besagte Wohnungssituation in Ingolstadt hauptsächlich zurückzuführen.

Die beteiligten Kommunen Ingolstadt, Eichstätt und Pfaffenhofen haben daher mit der Caritas eine neue Vereinbarung ausgehandelt. Die bisherigen Verfahrensweisen hinsichtlich der in Rechnungstellung durch die Caritas wurde über die Jahrzehnte von den beteiligten Kommunen akzeptiert. Die kritisierten Verweiltage der Frauen können nur über das Wohnungsproblem gelöst werden.

Wesentliche Vertragsinhalte der neuen Regelung

Kosten:

- 60,00 Euro pro Belegtag, ab dem 181. Belegtag 48,00 Euro pro Tag
- Kostenermittlung beruht auf Miete, Betriebs- und Nebenkosten, Personal- und Sachkosten
- Berücksichtigung aller Zuschüsse, Einnahmen und Spenden.
- 10%iger Eigenanteil des Caritasverbandes an den Kosten.
- Zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres wird den Sozialhilfeträgern eine Kostenaufstellung und Abrechnung sowie zur Belegung vorgelegt.
- Zum 01.04. eines jeden Jahres leisten die Kommunen eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% der Jahresabrechnung des Vorjahres.

Aufgaben:

Das Frauenhaus hat die Aufgabe, misshandelte Frauen und deren Kindern in akuter Gefahr bzw. Frauen und deren Kinder, denen Misshandlung angedroht wurde, jederzeit eine vorübergehende, schützende und sichere Unterkunft sowie beratende Hilfe zu bieten.

Berichtswesen:

Den Sozialhilfeträgern wird jährlich ein schriftlicher Tätigkeitsbericht vorgelegt.

Inkrafttreten; Laufzeit:

Der seitens Landkreis Pfaffenhofen noch nicht unterschriebene Vertrag sieht einen Beginn mit der Inbetriebnahme des Frauenhauses vor, also zum 01.11.2015. Gleichzeitig tritt die alte Regelung außer Kraft. Die Laufzeit endet am 31.12.2035 und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht mit einer 6-monatigen Frist zum Jahresende gekündigt wird. Die Stundenzahlen für Verwaltung und Hauswirtschaft können zum 01.10.2016 überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt dem Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Aufgaben und Kostenaufteilung des Frauenhauses Ingolstadt zwischen dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. und den Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen / Ilm sowie der Stadt Ingolstadt unter den im Vortrag genannten Konditionen zu.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 4 Dienstreisegenehmigungen für eine Auslandsdienstreise (B)

Sachverhalt/Begründung

Herr Landrat Martin Wolf übergibt den Vorsitz an Herrn stellvertretenden Landrat Anton Westner.

Auf Initiative des Oberbürgermeisters der Stadt Ingolstadt wird wie im vergangenen Jahr eine Delegation der Region 10 vom 07.03. bis 12.03.2016 nach Foshan (Partnerstadt der Stadt Ingolstadt) in China reisen. Ziel der Reise ist es, Interesse bei chinesischen Unternehmen zur Ansiedelung und Investition in der Stadt Ingolstadt sowie der Region 10 zu wecken. Den Landräten der Region 10 wurde nahegelegt, sich dieser Reise wieder anzuschließen. Die Organisation der Reise übernimmt das EGZ Ingolstadt.

Neben dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt und den Landräten der Region 10 werden an der Delegationsfahrt auch alle Wirtschaftsförderer der Region 10, Vertreter von IFG, EGZ, Audi AG, IRMA, WFI, THI, Kath. Universität sowie von weiteren Unternehmen der Region teilnehmen.

Ein dienstlicher Bezug ist gegeben, es handelt sich hier um eine Dienstreise, die nach den Vorschriften des Reisekostenrechts abgerechnet wird.

Die Kosten für die Dienstreise belaufen sich nach Auskunft des EGZ pro Teilnehmer auf ca. 3.400 € (Flug Economy Class 1.428 €, Hotel/Versorgung/Transfer 1.900 €, Visaantrag 72 €).

Dienstreisen müssen nach Art. 2 BayRKG i. V. m. 2.5 VV-BayRKG grundsätzlich vor dem Antritt durch die zuständige Stelle genehmigt werden. Eine Ausnahme enthält Art. 2 Abs. 5 BayRKG u.a. für Behördenleiter aufgrund ihres Amtes, allerdings nur für Inlandsreisen.

Eine allgemeine Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen kann von der zuständigen Stelle nach 2.8 VV-BayRKG erteilt werden für Behördenleiter bei Reisen innerhalb der EU, beschränkt auf einen Zeitraum von sieben Tagen.

Eine Dienstreise des Behördenleiters außerhalb der EU ist demnach von der obersten Dienstbehörde, dem Kreistag, zu genehmigen (Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO).

Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats, Herrn Bernd Huber sowie den Vorstand des KUS, Herrn Johannes Hofner.

Die Kosten für die Dienstreise des Vorstandes KUS sind im Haushalt des KUS veranschlagt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Dienstreise des Landrats, des Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats sowie des Vorstandes KUS nach Foshan/China zu genehmigen.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Herr Landrat Martin Wolf nimmt an der Abstimmung wg. Befangenheit nicht teil.

Top 5 Kreiszuschnitt für die Instandsetzung des Treppenhauses der Josef-Maria-Lutz-Schule in Pfaffenhofen (B)

Sachverhalt/Begründung

Herr Landrat Martin Wolf übernimmt den Vorsitz wieder.

Die Stadt Pfaffenhofen beantragt mit Schreiben vom 16.06.2015 einen Kreiszuschnitt für die Instandsetzung des Treppenhauses der Josef-Maria-Lutz-Schule in Pfaffenhofen mit Gesamtkosten in Höhe von 99.000 €

Die Joseph-Maria-Lutz-Schule wurde 1898 als Knabenschulhaus eröffnet.

Im 1. Weltkrieg wurde das Schulhaus als Lazarett verwendet, im Februar 1919 der Schulbetrieb wieder aufgenommen.

Das Erdgeschoss wird durch den Eingangsbereich und das Treppenhaus in zwei Flügel geteilt, in denen sich die Klassenzimmer befinden. Die Treppe ist eine gusseiserne Tragkonstruktion mit aufgesetzten Holzstufen, an den Stirnwänden des Treppenhauses unterhalb des Decken-

gewölbes befinden sich zwei farbig gefasste Stuckkartuschen mit dem Stadtwappen sowie einer Inschrift zur Errichtung der Schule. Das Treppenhaus ist Bestandteil des Baudenkmals.

Aufgrund der denkmalschutzrechtlichen Bedeutung wird vorgeschlagen, für die Instandsetzung des Treppenhauses einen Kreiszuschuss in Höhe von 3.000 € zu gewähren.

Beschluss:

Der Stadt Pfaffenhofen wird für die Instandsetzung des Treppenhauses der Josef-Maria-Lutz-Schule mit Gesamtkosten von rd. 99.000 € ein Kreiszuschuss in Höhe von 3.000 € gewährt.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 6 Bekanntgaben, Anfragen

Sachverhalt/Begründung

Herr Landrat Martin Wolf informiert über die Bewerbung als Gastgeber für die Bayerische Landesausstellung „Die frühen Wittelsbacher“, die an den Standorten Scheyern, Aichach (Wittelsbach) und Friedberg geplant ist. Die Bewerbung muss bis zum Frühjahr eingereicht werden, die Entscheidung trifft das Bayerische Kultusministerium im Sommer. Die genauen Kosten sind derzeit noch nicht bekannt.

Der Kreisausschuss nimmt die Information zur Kenntnis.

Top 3 Landkreis-Förderprogramm Energieeinsparung: Richtlinien (B) Vorlage: 2016/2399

Sachverhalt/Begründung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde öffentlich nach Tagesordnungspunkt 6 behandelt!

In der Reduzierung des Energieverbrauchs liegen nach wie vor große Einsparpotentiale. Insbesondere sind im Landkreis die privaten Haushalte die größten Energieverbraucher. Daher beabsichtigt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm die Förderung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden durch gering-investive Maßnahmen. Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm möchte mit diesem Programm einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die gesamte jährliche Fördersumme wird jeweils im Haushalt festgelegt.

Die geförderten Maßnahmen umfassen die Förderung der Energieberatung von Wohngebäuden im Bestand, den Einbau effizienter Heizungspumpen, den hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen sowie die Erneuerung von Fenstern.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt das Förderprogramm Energieeinsparung in der vorliegenden Fassung.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 17:44 Uhr.

Landrat Martin Wolf

Protokoll: Helga Gassner